

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 16. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst nach Wiederholung der Klasse zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung die Note 6 oder 5 erhalten hat. Diese Noten werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

Art. 17. Diese Verordnung tritt am 2. April 1927 in Kraft und ersetzt alle früheren für die Maturität der Gymnasiasten und Techniker erlassenen Verordnungen.

XIX. Kanton Aargau.

Lehrerschaft aller Stufen.

1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Aargau betreffend Abänderung des Reglementes über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen vom 20. Mai 1905. (Vom 9. März 1927.)

Die Bestimmungen in § 6, Ziffer 4, § 12, Ziffer 15, und § 19, Ziffer 3, über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Turnen und die Erteilung von Lehrbewilligungen für dieses Fach werden folgendermaßen abgeändert:

- § 6. 4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben und Gesang, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.
5. neu. Für das Turnen: Lehrern mit guten Turnnoten im aargauischen Gemeindeschullehrerpatent, ergänzt durch Zeugnisse über den Besuch von Turnkursen, die vom Bund veranstaltet sind, und sich auf den Unterrichtsstoff der ersten bis dritten Stufe beziehen; Inhabern des Turnlehrerdiplom I des schweizerischen Militärdepartements oder von Zeugnissen über den Besuch von Turnkursen an Hochschulen. Voraussetzung für die Wahlfähigkeitserklärung ist die Fähigkeit des Kandidaten zur Erteilung des Unterrichts im Schwimmen, Skifahren und Eislaufen.

Die Lehrberechtigung für Turnen kann erteilt werden für Knabenturnen allein oder für Mädchenturnen allein oder für beide Gebiete.

§ 12. 15. *Im Turnen:*

Kandidaten, die nicht nach § 6, Ziffer 5, wahlfähig erklärt sind, haben sich der Prüfung zu unterziehen, die aus einer

schriftlichen Arbeit, einer theoretischen mündlichen und einer praktischen Prüfung, sowie aus einer Probelektion besteht.

- § 19. 3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang oder Schreiben Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und so lange die Inspektorsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten.

2. Reglement betreffend die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen. (Vom 22. Dezember 1926, genehmigt am 7. Januar 1927.)

§ 1. Die Weiterbildungskurse für im Amte stehende Arbeitslehrerinnen haben den Zweck:

1. Die durch Arbeitslehrerinnenbildungskurse und Praxis gewonnene Berufsbildung zu vertiefen;
2. die Arbeitslehrerinnen zu befähigen, soweit dies im Laufe weniger Tage möglich ist, den Handarbeitsunterricht an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilen.

§ 2. Die Kurse werden abwechselungsweise in verschiedenen, für die Teilnehmerinnen leicht erreichbaren Ortschaften des Kantons abgehalten. Sie werden durch die Erziehungsdirektion angeordnet und stehen unter staatlicher Aufsicht.

§ 3. Es sind je nach Bedürfnis jährlich ein bis zwei Kurse abzuhalten, und zwar in einer passenden Ferienwoche. Ein Kurs umfaßt in der Regel sechs Unterrichtstage zu sieben Stunden. Zur Einführung wichtiger Neuerungen technischer und methodischer Art können auch kürzere Kurse veranstaltet werden.

§ 4. In die Leitung eines Kurses teilen sich je zwei Oberarbeitslehrerinnen. Die Leitung der Kurse von kürzerer Dauer wird jeweilen von der Erziehungsdirektion hiefür besonders geeigneten Personen übertragen.

§ 5. Die Behörden des Kursortes gestatten die unentgeltliche Benützung eines guteingerichteten Lokales und kommen für die Reinigung und wenn nötig auch für die Beleuchtung und Beheizung desselben auf. Sie sorgen dafür, daß dem Kurse einige Nähmaschinen zur Verfügung gestellt werden können, deren allfällige Mietkosten der Staat übernimmt. Sie machen es ferner möglich, daß dem Kurse Gelegenheit geboten wird, mit Mädchen verschiedener Schulklassen Lehrübungen vorzunehmen.

§ 6. Der Staat bewilligt für jede Kursteilnehmerin ein Taggeld von Fr. 3.—, vergütet den Kursleiterinnen ihre Auslagen für Reise und Beköstigung mit Fr. 10.— per Person und Tag und entschädigt eine allfällige Kursinspektion.

§ 7. Jeder Kurs ist den Arbeitslehrerinnen aller Kantonteile zugänglich. In einem Kurs können nicht mehr als 24 Teilnehmerinnen aufgenommen werden. Der Besuch derselben ist fakultativ und unentgeltlich. Alles Arbeitsmaterial, wie Zuschneidepapier u. s. w., sowie die persönlichen Lehrmittel bezahlen die Teilnehmerinnen.

§ 8. Für jeden Kurs ist von der Kursleitung ein Kursprogramm aufzustellen, das der Genehmigung der Erziehungsdirektion untersteht. Zur Behandlung kommen jeweilen besonders aktuelle, nach Fächern oder Stufen abgegrenzte Gebiete der Arbeitsschule.

§ 9. Die dem Staate auffallenden Kosten werden aus dem Kredit der Erziehungsdirektion für Bildungskurse gedeckt.

§ 10. Gegenwärtiges Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Februar 1910, das hiemit aufgehoben wird.

XX. Kanton Thurgau.

1. Primarschule.

1. Beschluß des Regierungsrates betreffend Erweiterung des Lehrplanes der Mädchenarbeitsschulen. (Vom 8. März 1927.)

Der Regierungsrat des Kantons
Thurgau,
in Würdigung eines Antrages der Inspektorinnen,
beschließt:

Der Lehrplan der Mädchenarbeitsschule erfährt für die VI. Klasse folgende Erweiterung:

Erlernung des Stückerinsetzens mit der Nähmaschine und wenn möglich auch des Flickens von gewobenen Strümpfen. Der Inspektorin bleibt es vorbehalten, diese Erweiterung im Lehrplane der VI. Klasse wieder aufzuheben, wenn die Leistungen der Schule zu wünschen übrig lassen.
